



IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED]

gegen

[REDACTED]
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Niehus & Koll.**, Gerbermühlstraße 9, 60594 Frankfurt, Gz.: 230/15N24
n/prD2/1413-15

wegen Schadensersatz

erlässt das Amtsgericht Würzburg durch die Richterin am Amtsgericht Stoppel auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 19.05.2015 folgendes

Endurteil

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.
Der Kläger kann eine Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Beschluss:

Der Streitwert wird auf 1.631,10 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche aufgrund eines Unfalls vom 11.06.2014 gegen 19:50 Uhr.

Der Kläger fuhr mit seinem Kraftrad (Crossmaschine) am 11.06.2014 gegen 19:50 Uhr im Bereich des Mainufers zwischen Heidingsfeld und Winterhausen.

Die Beklagte betreibt eine Rebschule und hat landwirtschaftliche Flächen am Mainufer gepachtet. Zur Rebenbewässerung liegt auf ihrem Grundstück mit entsprechender Genehmigung des Wasserwirtschaftsamtes eine Wasserrohrleitung im 90 Grad-Winkel zum Mainufer. Angrenzend an das Grundstück der Beklagten befinden sich zwei offizielle Feldwege, der Sölläckerweg, der von der Staatsstraße 2418 im 90 Grad-Winkel runter zum Mainufer führt sowie der parallel zur Staatsstraße und zum Mainufer verlaufende Untere Wiesenweg. Im Bereich des Unteren Wiesenwegs sind die Wasserrohrleitungen deutlich gekennzeichnet und mit Schlauchbrücken versehen. In dem Bereich zwischen dem Unteren Wiesenweg und dem Mainufer befinden sich keine solchen Sicherungen.

Der Kläger trägt vor, er sei zunächst auf dem Unteren Wiesenweg gefahren, dann Richtung Main abgebogen. Abgehend vom Unteren Wiesenweg und dann parallel zu diesem in Richtung Mainufer gesehen befände sich ein Pfad, der sich erkennbar als Fahrbahn darstelle. Der Kläger habe in diesem Bereich wenden wollen, und sei dann mit der dort verlegten Wasserleitung kollidiert. Diese sei vom Feldweg kommend durch hohes Gras verdeckt gewesen, so dass er sie nicht rechtzeitig habe sehen können. Der Unfall habe auf der landwirtschaftlichen Fläche stattgefunden, die von der Beklagten gepachtet sei.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe ihre Verkehrssicherungspflicht verletzt. Es handle sich um einen öffentlichen Weg, nachdem dort regelmäßig Kfz-Verkehr stattfinde, der von der Beklagten nicht unterbunden werde. Hierfür sprächen bereits die deutlich erkennbaren Fahrspuren.

Durch den Sturz habe sich der Kläger eine Überdehnung des medialen Kollateralbandes und eine Teiltraktur Grad 1 an der lateralen Femurkondyle zugezogen. Zudem habe er einen kräftigen Reizerguss im Knie erlitten; dieses sei geschwollen gewesen und habe Schmerzen verursacht. Er sei 7 Wochen arbeitsunfähig und noch mindestens weitere 3 bis 4 Wochen beeinträchtigt gewesen. Der Kläger hält deswegen ein Schmerzensgeld in Höhe von 1.500,00 EUR für gerechtfertigt, auch unter Berücksichtigung einer Mithaftung.

Zudem seien ihm Fahrtkosten entstanden. So sei er am 11.06.14 ins Krankenhaus nach Ochsenfurt 20 km gefahren, am 12.06. zum Hausarzt in Eibelstadt 7 km, am 14.06. in das Kreiskrankenhaus Kitzingen 30 km, am 21.07. in die Orthopädie Nowak in Würzburg 30 km, 12 x zur Krankengymnastik in Randersacker (insgesamt ca. 100 km) und 3 x zum Rechtsanwalt (50 km). Er stellt sich den Ersatz einer Fahrtkostenpauschale von 0,3 EUR pro km, insgesamt 71,10 EUR vor. Zudem begehrt der Kläger Ersatz der Kosten für die Zuzahlung bei der Krankenkasse zur Krankengymnastik in Höhe von 30,00 EUR und den Ersatz einer ebenso hohen Auslagenpauschale.

Der Kläger beantragt:

1. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 1.631,10 € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 08.09.2014 zu zahlen.**
2. **Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von vorgerichtlichen Rechtsverfolgungskosten gegenüber ihren Anwälten, den Rechtsanwälten Dr. Vocke & Partner Würzburg in Höhe von 255,85 € freizustellen.**
3. **Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger ein angemessenes Schmerzensgeld, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gesetzt wird, das jedoch mindestens 1.500,00 € betragen sollte, zu zahlen.**

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte bestreitet, dass der Unfall überhaupt im Bereich ihres Grundstücks stattfand und der Kläger an dieser Stelle zum Main runtergefahren und mit der dort verlegten Wasserleitung kollidiert sei. Die Wasserleitung sei in dem Bereich gut sichtbar gewesen, so dass man sie nicht hätte übersehen können. Hätte der Kläger sie tatsächlich übersehen, sei er selbst am Unfall schuld aufgrund Verstoßes gegen § 3 StVO. Dieses Eigenverschulden des Klägers sei so hoch, dass eine etwaige Schuld der Beklagten zurücktrete.

Zudem seien bereits die Feldwege Söllackerweg und Unterer Wiesenweg nur für landwirtschaftlichen Verkehr freigegeben gewesen. Die Verkehrssicherungspflicht der Beklagten beziehe sich nur auf berechnigte Nutzer. Im Bereich des Pfades unterhalb des Unteren Wiesenweges finde kein Kfz-Verkehr statt. Allenfalls die Beklagte selbst benutze diesen für landwirtschaftliche Zwecke. Allenfalls seien dort Fußgänger geduldet.

Die Unfallkausalität der vorgetragene Verletzungen wird beklagtenseits bestritten. Im Übrigen sei das geltend gemachte Schmerzensgeld überhöht und läge selbst ohne Berücksichtigung einer Mithaftung unter 1.500,00 EUR, nachdem die Teilruptur winzig sei.

Dass Fahrten, wie klägerseits geltend gemacht, stattfanden und die jeweils behauptete Entfernung werden bestritten, die Fahrtkostenpauschale für zu hoch gehalten, ebenso die allgemeine Auslagenpauschale.

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Einvernahme des Zeugen Oliver Müller. Zudem wurden Kläger und Beklagte informatorisch angehört. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme und der Anhörung wird auf die Sitzungsniederschrift vom 19.05.2015 verwiesen. Die Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Würzburg, Az. 981 AR 419/14 ist beigezogen worden.

Wegen des weiteren Parteivortrags wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen die Beklagte auf Zahlung von Schadensersatz und Schmerzensgeld aus §§ 823 Abs. 1, Abs. 2 BGB, 229 StGB, 253 BGB.

1.

Der Kläger konnte nicht beweisen, dass er im Bereich des von der Beklagten gepachteten landwirtschaftlichen Grundstücks zu Fall gekommen ist.

Zwar schilderte der Kläger in seiner mündlichen Anhörung durchaus glaubhaft, wie seine entsprechende Fahrtroute war. Die Beklagte bestritt dies aber zulässigerweise mit Nichtwissen. Beweise für sein Vorbringen hatte der Kläger keine.

Der insoweit vernommene Zeuge PK Müller gab an, an der Unfallstelle hätten sich keinerlei Spuren befunden, die auf den geschilderten Unfall zurückschließen ließen. Auch am Motorrad selbst und an der Rohrleitung, mit der der Kläger kollidiert sein wolle, hätten sich keine Spuren befunden. Der Zeuge gab zwar auch an, dass solche Spuren bei einem Unfall wie dem geschilderten nicht zu erwarten seien; dies stellt aber keinen Beweis dafür dar, dass der Unfall tatsächlich stattgefunden hat. Es verbleibt allein die klägerische Schilderung, die zulässigerweise bestritten wurde. Die Beweislast liegt beim Kläger.

2.

Im Übrigen gilt folgendes:

Selbst wenn man annähme, dass die Beklagte auch den Bereich, bei dem es sich nicht um einen offiziell freigegebenen Feldweg handelt, sondern nur um einen Trampelpfad, entsprechend sichern müsste, so überwäge das Eigenverschulden des Klägers am Unfall derart, dass ein etwaiges Verschulden der Beklagten dahinter zurückträte (s. auch LG Wuppertal, Urteil vom 10.07.2007, Az. 16 O 7/07, zitiert nach Juris).

Das Gericht geht nach der durchgeführten Beweisaufnahme davon aus, dass sich der Bereich unterhalb des Unteren Wiesenweges optisch deutlich von den offiziellen Feldwegen unterscheidet, der Grasbewuchs höher war und die Spuren weniger ausgebildet. Dies gab der Zeuge PK Müller in seiner Einvernahme entsprechend an; zudem ergibt es sich aus den Lichtbildern der beigezogenen Ermittlungsakte der Staatsanwaltschaft Würzburg, Az. 981 AR 419/14. Allein diese Beschaffenheit des Weges hätte den Kläger dazu veranlassen müssen, den Weg entweder gar nicht oder äußerst vorsichtig auf Sicht zu befahren.

Sowohl aus den Lichtbildern der beigezogenen Ermittlungsakte als auch aus der Aussage des Zeugen PK Müller ergibt sich ferner, dass die Rohrleitung gut sichtbar und im Bereich des Trampelpfades nicht durch hohes Gras verdeckt war. Zudem befand sie sich erst 3 bis 4 m nach der Kurve. Bei einem Fahren auf Sicht hätte der Kläger dementsprechend auch dann abbremsen können müssen, wenn die Leitung vor der Kurve durch das Gras auf der landwirtschaftlichen Fläche verdeckt gewesen wäre.

Die Klage war dementsprechend abzuweisen.

II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.